

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Bereich der Stadt Hameln (Taxenverordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 1. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl 2018 S. 2) und § 17 Satz. 1 sowie dem § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Bereich der Stadt Hameln wie folgt beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen der Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Stadtgebiet Hameln haben.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und aus der zum Verkehr mit Taxen erteilten Einzelgenehmigung bleiben unberührt.

Bereitstellen von Taxen

§ 2

(1) Taxen dürfen im Stadtgebiet Hameln grundsätzlich nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenständen (Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung) bereitgestellt werden.

(2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände dürfen Taxen nur bereitgestellt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Hameln vorliegt.

(3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen Taxen außerhalb von Taxenständen bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen.

(4) Die Fahrzeuge sind für die Aufnahme von Fahrgästen gut belüftet und beheizt bereitzustellen. Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.

Betriebspflicht

§ 3

(1) Die Unternehmer/-innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetz zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge verpflichtet.

(2) Kann die Taxe nicht bereitgehalten werden, ist unverzüglich nach Kenntnisnahme ein Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

Ordnung auf den Taxenständen

§ 4

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitzustellen. Der gekennzeichnete Taxenstand darf nicht überschritten werden. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Für die Fahrzeugführenden besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.

(3) Zur Straßenreinigung müssen die Taxenstände vorübergehend geräumt werden.

(4) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt und gewaschen werden. Ausgenommen ist das Reinigen der Scheiben, Spiegel und Beleuchtungseinrichtungen. Unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen sind verboten (§ 30 Straßenverkehrsordnung).

Aufstellen eines Dienstplanes

§ 5

(1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können durch einen von der Vereinigung der Taxenunternehmen aufgestellten Dienstplan für alle im Stadtgebiet Hameln zugelassenen Taxen für die Taxen auf allen oder einzelnen Taxenständen geregelt werden. Soweit von der Möglichkeit der Aufstellung eines Dienstplanes Gebrauch gemacht wird, sind die Verkehrsbedürfnisse, die Arbeitszeitvorschriften und die für die Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen.

(2) Der Dienstplan und dessen Änderungen sind der Stadt Hameln vor Inkrafttreten zur Zustimmung vorzulegen. Die Stadt Hameln kann im Bedarfsfall selbst einen Dienstplan für alle oder einzelne Taxenstände aufstellen.

(3) Die Dienstpläne sind einzuhalten.

Fahrdienst

§ 6

(1) Die Taxen sind innen und außen in einem sauberen und ansehnlichen Zustand zu halten. Innere oder äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich fachmännisch beheben zu lassen.

Tiere der Fahrzeugführenden (z. B. Hunde) dürfen in den Taxen nicht mitgeführt werden.

(2) Die Fahrzeugführenden haben Wünschen der Fahrgäste Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Die Medienlautstärke ist so einzustellen oder abzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen untersagt. Ausgenommen ist die Mitnahme Dritter zu Schulungszwecken. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann befördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist untersagt.

(5) In den Taxen darf nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes nicht geraucht werden. Ferner ist das Inhalieren von E-Zigaretten oder vergleichbaren Produkten nicht gestattet.

(6) Der Kofferraum ist zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks freizuhalten. Dort dürfen nur fahrbetriebsnotwendige Gegenstände (z.B. Kindersitz etc.) mitgeführt werden.

Mitführen von Unterlagen, Bargeldlose Zahlung

§ 7

(1) Die Fahrzeugführenden haben den Text dieser Verordnung und den Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitzuführen. Auch wenn in der Taxe ein Navigationsgerät in Betrieb ist, muss eine aktuelle Straßenkarte mit Straßenverzeichnis vorgehalten werden. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Sofern in den Taxen eine Einrichtung zur bargeldlosen Zahlung vorgehalten wird, muss bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten akzeptiert werden. Auf diese Zahlungsmöglichkeit ist außen am Fahrzeug hinzuweisen.

Ordnungswidrigkeiten

§ 8

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen in dieser Verordnung zuwiderhandelt:

1. Betriebspflicht nach § 3
2. Ordnung auf den Taxenständen nach § 4 Abs. 1 und 4
3. Aufstellen eines Dienstplans nach § 5 Abs. 2 und 3
4. Fahrdienst nach § 6 Abs. 1, 4 und 5
5. Mitführen von Unterlagen nach § 7 Abs. 1

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Vom selben Zeitpunkt an wird die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Hameln Pyrmont vom 8. März 1976, soweit sie das Stadtgebiet Hameln betrifft, aufgehoben.

Hameln, 27.05.2020

Claudio Griese
Oberbürgermeister